Teil 1
Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)

[1]Die zwischen Bund und Ländern abgestimmte Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober 1956 (Bek. des BMJ v. 16. März 1957, BAnz. Nr. 63 S. 1), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Juli 2026 (BAnz AT 25.08.2026 B4), ist in Bayern weiterhin in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. [2]Im Bundesanzeiger bekannt gemachte Änderungen oder Neufassungen der ZRHO sind ab ihrem jeweils bestimmten Inkrafttreten oder, sofern ein solches nicht bestimmt ist, ab dem Tag nach der Bekanntmachung anzuwenden. [3]Die ZRHO ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Datenbank BAYERN.RECHT veröffentlicht.